

Antrag
auf Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse im Strahlenschutz
in der Strahlentherapie für die Anwendung am Menschen
für Personen mit erfolgreich abgeschlossener sonstiger medizinischer
Ausbildung
gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes bzw.
§ 49 der Strahlenschutzverordnung

(entsprechend der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin - Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung“ vom 11.07.2011 in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung)

Manche Kursveranstalter besitzen eine Zulassung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses (Teilnahmebescheinigung) die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt. Der Kursveranstalter fordert dann einen Nachweis des Berufsabschlusses an. In diesem Fall ist eine Bescheinigung der erworbenen Kenntnisse durch das zuständige Regierungspräsidium nicht notwendig.

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

Der Antrag wird gestellt und die Gebühr für die Prüfung der Antragsunterlagen und die Erstellung der Bescheinigung und des Bescheids der Kenntnisse im Strahlenschutz werden übernommen von:

- dem derzeitigen Arbeitgeber der Person, die die Kenntnisse im Strahlenschutz erworben hat

ODER

- der Person, die die Kenntnisse im Strahlenschutz erworben hat

1 Angaben zur Person, die die Kenntnisse erworben hat

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Private Anschrift		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
Ggf. Praxis, Krankenhaus (derzeitiger Arbeitgeber), sowie die zugehörige dienstliche Anschrift		

2 Angaben zu den Kenntnissen

Beantragte Kenntnisse für das Anwendungsgebiet

- Kenntnisse im Strahlenschutz in der Strahlentherapie für Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung (gemäß Anlage A 3 Abschnitt 5.2 der o.g. Richtlinie – 40 h Kurs)

3 Vorzulegende Unterlagen

Ausbildung (Zeugnis des Berufsabschlusses; bei ausländischen Zeugnissen bitte mit deutscher Übersetzung)

Berufsabschluss als	Ausbildung	
	von	bis

- Kopien des Abschlusszeugnisses oder der Urkunde

Hinweis: Gefordert wird eine erfolgreich abgeschlossene sonstige medizinische Ausbildung z. B. zur / zum medizinischen Fachangestellten, zur / zum operationstechnischen Assistentin / Assistenten, zur / zum Gesundheits- und Krankenpfleger / in etc. Während der Ausbildung müssen anatomische Kenntnisse des Menschen vermittelt worden sein, sowie physikalisch-technische Grundlagen.

Strahlenschutzkurs

Strahlenschutzkurs	Kursstätte	von	bis
40 h Kurs			

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Strahlenschutzkurs ist dem Antrag beigelegt

Hinweis: Die Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs darf zum Zeitpunkt der Bescheinigung des Erwerbs der Kenntnisse nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Hiermit wird die Bescheinigung der Kenntnisse für den Betrieb der o.g. Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung beantragt:

Die technische Mitwirkung des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (Beschleuniger) zur Anwendung am Menschen durch Personen, die Kenntnisse im Strahlenschutz in der Strahlentherapie besitzen, darf nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Ärztin / eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde für das jeweilige Anwendungsgebiet erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der Person,
die die Kenntnisse erworben hat

Übernahme der Gebühren

Der derzeitige Arbeitgeber der Person, die die Kenntnisse erworben hat, erklärt hiermit, dass die Kenntnisbescheinigung an die Person, die die Kenntnisse erworben hat, weitergegeben wird und die Gebühren für die Bescheinigung der Kenntnisse (Den Gebührenrahmen können Sie der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen) vom zuständigen Regierungspräsidium dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden dürfen.

ja (Unterschrift unten erforderlich)

nein (Unterschrift unten nicht erforderlich)

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift der /
des Strahlenschutzverantwortlichen, der / des
Vertretungsberechtigten bzw. der / des
Strahlenschutzbevollmächtigten des derzeitigen
Arbeitgebers